

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 10 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Affoltern a.A./Aeugst a.A.

Sekundarschule: Oberstufe Lilienberg Aufnahmeklassen Asyl

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person

Name: Urs Bregenzer

Funktion: Präsident Schulpflege

Telefon: 079 693 44 87

Mail: ubregenzer@osa.ch

Version (Nr.): 10

vom: 17.09.2021

Gelber Text: Gültig ab 13.09.2021 / Änderungen zur Version 9 vom 20.08.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln.....	7
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	11
D: Schul- und Klassenanlässe.....	13
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	16
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	17
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	18
Anhang 1: Schutzkonzept für Lager und Exkursionen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A: Allgemeine Regeln			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung	Schulleitung	Präsidium Schulpflege
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause <ul style="list-style-type: none"> • Husten (meist trocken) • Halsschmerzen • Kurzatmigkeit • Fieber, Fiebergefühl • Muskelschmerzen • plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns 	Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der vorgesetzten Stelle. <ul style="list-style-type: none"> – Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Klassenlehrperson. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Kantonsarzt abgesprochen. – Information an Team für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende an der Schule, Schülerinnen und Schüler	Präsidium Schulpflege
A3: Eltern und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.	Schulverwaltungsleitung Schulleitung	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schule behält sich vor, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen, wenn die Situation dies erfordert. Die Massnahme muss verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein. (Basis A7) - Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) <p>Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). - Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. - Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aus- senstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schu- larea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. - Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Präsidium Schul- pflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. <p>– Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</p>		
<p>A6: Weitergehende Schutz-massnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) <p>Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. - Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht in Innenräumen. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		
A7: Weitergehende Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate). 		
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle	Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule	Präsidium Schulpflege SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.		
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen.	Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Präsidium Schulpflege SL
B4: Veranstaltungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen mit Erhebung Kontaktdaten (z.B. Elternanlässe) <p>Für alle Veranstaltung in Innenräumen gilt zudem kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. 	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen - bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>Hygiene, Gruppengrössen zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		
B5: Festlegung einer Personen-höchstzahl (insbesondere Er-wachsene Personen) in sanitä-ren Anlagen und Garderoben	<p>WC Container: eine Person WC Nebenhaus: eine Person</p>	Schulleitung, Haus-dienst,	Präsidium Schul-pflege
B6: physischen Treffen	<p>Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, etc.) konse-quent einzuhalten. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.</p>	Schulverwaltungslei-tung, Hausdienst, Schul-leitung, Lehrpersonen	Präsidium Schul-pflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur			
Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushänge, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulleitung, Lehrpersonen	Präsidium Schulpflege
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulleitung, Hausdienstleitung	Präsidium Schulpflege
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen resp. Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Die SuS desinfizieren zuerst korrekt die Hände und gehen dann an ihre Pulte.	Lehrpersonen, Schulleitung, Hausdienstleitung, Pausenaufsicht	Präsidium Schulpflege
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (ICT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmitteln gereinigt – Desinfektionsmittel und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Kaffeemaschinen) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. 	Schülerinnen und Schüler, Nutzerinnen und Nutzer Hausdienst AOZ	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeiten zur Handhygiene sind bereitgestellt. – Für Oberflächenreinigung stehen in jedem Zimmer Haushaltspapier und geeignete Mittel in Sprühflaschen (Glas- und Kunststoffreiniger) zur Verfügung. 	Schulleitung Reinigungsfirma	
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Hygienemasken können bei der Lehrperson und bei der Schulleitung bezogen werden. 	Schulleitung	Präsidium Schulpflege
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV.	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Präsidium Schulpflege
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken,	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen,	Hausdienst AOZ Schulleitung	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule	Präsidium Schulpflege
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule	Präsidium Schulpflege
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F4	Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept (siehe Anhang 1) vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Test-pflicht können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassen-übergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 		
D2: Anlässe	<p>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben 15-50-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe B4) – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrößen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. 	Veranstalter, Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskenpflicht in Innenräumen - Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		
<p>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>E1: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung wenn immer möglich im Freien. - Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. - Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. - Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen). 	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. 		
E2: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Präsidium Schulpflege
<p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept ("Corona OSA-Updates", Homepage) 	Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	Ein der Situation angepasster Schutz (Schuttscheibe, etc) ist jederzeit gewährleistet.	Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Lehrerzimmer: 5 Personen Sitzungsräume: Gemäss AOZ Schutzkonzept		
F4: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volkschule.html) festgelegt.	Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
<p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: nach Möglichkeit im Freien, Gruppenraum Betreuung: Erwachsene Person Nachricht an: Schulleitung	Lehrpersonen	Präsidium Schulpflege
G2: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G3: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Schulleitung	Präsidium Schulpflege
G4: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Präsidium Schulpflege
G5: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team – Koordination SL	Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
G6: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch Tel. +42 44 268 20 90	Schulleitung	Präsidium Schulpflege
G7: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)		

OS Lilienberg



Anhang 1:

SCHUTZKONZEPT für LAGER und EXKURSIONEN

mit gemeint sind: Schulreisen (ab 2 Tagen) und Ausflüge (1/2 bis 1 Tag)

Version 4.0 vom 17.September 2021

Gültigkeit: ab 13.September 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Ausgangslage.....	3
Grundsätze.....	3
1. Testung vor Lagerbeginn (ausser für vollständig geimpfte oder genesene Personen)	4
2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen	5
a. Krankheitssymptome vor Lager- und Exkursionsbeginn.....	5
b. Risikogruppen.....	5
c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen	5
3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen / Maskenempfehlung	6
a. An- und Abreise.....	7
b. Essen und Übernachtung.....	7
4. Hygieneregeln des BAG einhalten	8
a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität	8
b. Hygienematerial in der Lagerapotheke	8
c. Toiletten	8
d. Reinigung	8
e. Verpflegung / Lagerküche	8
f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten.....	8
5. Kontaktdaten	8
6. Beständige Gruppe	9
a. Besuche von öffentlichen Orten	9
b. Besuche im Lager/auf mehrtägigen Schulreisen	9
7. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)	9

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept „Lager und Exkursionen“ (mit gemeint sind Schulreisen und Ausflüge) der Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A. basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit und Sportlager“. Diese Vorgaben wurden vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt. Weiter wurden die „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO bei der Erarbeitung einbezogen.

Lager haben eine wichtige Bedeutung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Das vorliegende Konzept soll Lager und Exkursionen ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Pfadibewegung Schweiz erarbeitet und auf die Gegebenheiten an der Sekundarschule angepasst.

Ausgangslage

- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Stand 19.4.2021) sind Lager für Kinder und Jugendliche möglich. Für die Durchführung braucht es ein Schutzkonzept.
- Lager und Exkursionen basierend auf dem vorliegenden Schutzkonzept, sind gemäss Schutzkonzept vom Volksschulamt vom 23.06.2021 seit dem 31.05.2021 wieder erlaubt.

Grundsätze

Mit einer bewussten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus in Lagern und auf Exkursionen gesenkt werden. Jede einzelne Massnahme trägt zu sichereren Lagern und Exkursionen bei. In der Summe bedeuten die Massnahmen einen Beitrag der Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A. hinsichtlich der Bekämpfung des Coronavirus. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Jede Begleitperson setzt die generell geltenden Rahmenbedingungen in ihren Lagern und Exkursionen konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt jeweils bei der hauptverantwortlichen Lehrperson.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen vor und regelmässig während dem Lager und auf Exkursionen vollständig, wiederholend sowie klar allen Beteiligten (Lehr- und Begleitpersonen, Schülerinnen und Schülern) kommuniziert werden. Nur so werden die Lager- und Exkursionsteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Basierend auf den Vorgaben des Bundes gelten für alle Lager und Exkursionen die folgenden sechs Grundregeln. **Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort eingehalten werden müssen:**

- 1. Testung vor Lagerbeginn (ausser für vollständig geimpfte oder genesene Personen)**
- 2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen**
- 3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen, Maskenempfehlung**
- 4. Hygieneregeln des BAG einhalten**
- 5. Kontaktdaten erfassen (Rückverfolgung enger Kontakte)**
- 6. Beständige Gruppe**
- 7. Bezeichnung verantwortlicher Personen**

Die Grundregeln und deren Umsetzung werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

1. Testung vor Lagerbeginn (ausser für vollständig geimpfte oder genesene Personen)

Vorgängig lassen sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen, die nicht geimpft oder genesen sind, testen (keine Selbsttests). Während und nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden.

Die Klassenlehrperson informiert die Eltern über die Testpflicht. Die Eltern sind zuständig für die Organisation der Testung.

Ausreichend ist ein Antigen-Schnelltest, der in einem Testzentrum, bei der Ärztin oder dem Arzt oder in der Apotheke durchgeführt wird. Nicht aussagekräftig für Lager ist der Selbsttest. Der Bund übernimmt alle Kosten für Schnelltests durch Fachpersonen, auch wenn keine Symptome des Coronavirus vorhanden ist. Bitte beachten: gewisse Gastkantone verlangen einen PCR- Test für Lager.

Kosten für PCR-Test:

Ist ein PCR-Test vorgesehen, sind die Kosten bei obligatorischen Lagern grundsätzlich von der Schule zu übernehmen bzw. den Eltern zu erstatten.

Ablauf:

Die Klassenlehrpersonen führen eine Liste mit den negativ getesteten Schülerinnen und Schüler. Entweder organisiert die Lagerleitung den Ablauf oder es gilt folgendes:

- Die Eltern vereinbaren am besten frühzeitig einen Termin in einem Testzentrum, bei ihrer Ärztin, ihrem Arzt oder in einer Apotheke (im Spital Affoltern a.A. kann ebenfalls getestet werden, allerdings können keine Termine vereinbart werden).
- Die Eltern geben das Testergebnis den Kindern bei Lagerantritt mit.

2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen

a. Krankheitssymptome vor Lager- und Exkursionsbeginn

Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in Lager und auf Exkursionen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Kinder-/ Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Wer in Quarantäne ist, wartet die Quarantänefrist von sich und den nahestehenden Kontaktpersonen ab, bevor er ins Lager nachreist.

b. Risikogruppen

Besonders gefährdeten Menschen wird von einer Teilnahme an Lagern und Exkursionen abgeraten. Der Entscheid zur Teilnahme basiert auf Eigenverantwortung.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche einer Risikogruppe angehören, entscheiden über die Teilnahme an Lagern und Exkursionen. Dies soll in Absprache mit ihrem betreuenden Kinder-/Hausarzt sowie der Klassenlehrperson hinsichtlich der Erarbeitung von individuellen Schutzmassnahmen erfolgen.

Lehr- und Begleitpersonen, welche der Risikogruppe angehören, entscheiden selbständig über ihr Engagement im Leitungsteam und Teilnahme an Lagern und Exkursionen.

c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen

Verdachtsfälle (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen sind sehr ernst zu nehmen.

Werden während dem Lager und auf mehrtägigen Schulreisen bei einem Schüler/einer Schülerin, einer Lehr- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Die Person wird bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert und trägt eine Hygienemaske. Isolation bedeutet, dass die Person alleine in einem dafür vorgesehenen Zelt oder Zimmer schläft und jederzeit Abstand zu anderen Personen hält (beispielsweise auch beim Essen). Ist eine Isolation nicht oder nur erschwert möglich, ist ein Verlassen des Lagers nach Hause zu diskutieren.
- Bei einem positiven Coronatest oder einer Quarantäneanordnung ist die Schulleitung sowie die Eltern unmittelbar zu kontaktieren und über die weiteren Schritte auf dem Laufenden zu halten. Die Schulleitung unterstützt die hauptverantwortliche Lehrperson bei Bedarf in der Elternkommunikation sowie beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/ die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

- Bei Unsicherheiten und insbesondere bei dringenden Verdachtsfällen steht der Schularzt Dr. Steigmeier, Arztpraxis AG Zentrum Oberdorf, Affoltern a.A. über die Tel.-Nr. 044 760 30 30 sowie bei dessen Abwesenheit die Leiterin Schulärztlicher Dienst Kanton Zürich, Dr. Ferdinanda Pini Züger, Tel.-Nr. 043 259 22 97, E- Mail: ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch zur Verfügung.

d. Verdachts- oder Krankheitsfall auf Exkursionen und Ausflügen

Verdachtsfälle (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) auf Exkursionen und Ausflügen sind sehr ernst zu nehmen. Werden während den Exkursionen und Ausflügen bei einem Schüler/einer Schülerin, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Kranke Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit von einem Elternteil abgeholt werden (unter Vermeidung der ÖV), welche den Hausarzt kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Schülerinnen und Schüler müssen so lange zuhause bleiben, bis sie mindestens 48 Stunden ohne Krankheitszeichen sind, resp. bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.
- Kranke Lehr- und Begleitpersonen müssen sofort jeglichen Kontakt zu anderen Lehr- und Begleitpersonen sowie Schülerinnen und Schüler vermeiden und begehen sich umgehend nach Hause und lassen sich testen. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen / Maskenempfehlung

Schülerinnen und Schüler können sich untereinander während des Lagers und auf Exkursionen ohne Abstandsregeln bewegen.

Für Lehr- und Begleitpersonen gelten grundsätzlich die Abstandsregeln des BAG. Während Aktivitäten mit Schülerinnen und Schüler kann jedoch nicht immer sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln unter Schülerinnen und Schüler und unter Lehr- und Begleitpersonen eingehalten werden.

Daher gilt:

- Während Aktivitäten in Innenräumen wird das Tragen einer Gesichtsmaske für alle Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen empfohlen, es sei denn die Aktivität erlaubt dies nicht (z.B. sportlich intensive Aktivitäten, Verpflegung).

- Während Aktivitäten unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht.
- Während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) ist Körperkontakt unter Lehr- und Begleitpersonen sowie zwischen Lehr-/Begleitpersonen und Schülerinnen und Schülern erlaubt, er wird jedoch auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand von den Lehr- und Begleitpersonen möglichst immer einzuhalten.
- Zu beachten sind die Vorgaben zur Maskentragpflicht des Durchführungsorts und für alle (geführten) Aktivitäten.

a. An- und Abreise

Bei der An- und Abreise zum Lagerort/Exkursions- und Ausflugsziel wird die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss, usw.) oder Car bevorzugt.

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) wird frühzeitig ein Gruppenbillet reserviert. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich des Reisezeitpunkts werden berücksichtigt.

Das Tragen einer Hygienemaske ist im ÖV für alle Personen ab 12 Jahren obligatorisch. Die hauptverantwortliche Lehrperson besorgt bei Reisen mit dem ÖV Schutzmasken für die ganze Gruppe. Die Lehr- und Begleitpersonen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler und das Leitungsteam die Schutzmasken tragen. Hierbei wird auf die korrekte Handhabung (Mund / Nase / Kinn bedeckt) geachtet. Verpflegung im ÖV wird nicht empfohlen.

b. Essen und Übernachtung

Schülerinnen und Schüler können ohne das Einhalten von Abständen essen. Für Schlafräume, welche nur mit Lagerteilnehmenden belegt sind, gelten keine Einschränkungen.

Zwischen den Lehr- und Begleitpersonen wird der Abstand sowohl beim Essen als auch der Übernachtung eingehalten. Konkret heisst dies:

- Für Lehr- und Begleitpersonen wird grob ein zweiter Schlafplatz im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls.
- Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermietenden beachtet.

4. Hygieneregeln des BAG einhalten

a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände mit Wasser und Seife.

b. Hygienematerial in der Lagerapotheke

Neben Wasser und Seife sind in der Lagerapotheke Desinfektionsmittel und Hygienemasken vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder der Isolation einer Schülerin/ eines Schülers oder einer Lehr- und Begleitperson mit Symptomen verwendet. Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit sind auch Selbsttests in der Lagerapotheke sinnvoll.

c. Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Auf Stoffhandtücher wird verzichtet, stattdessen stehen nach Möglichkeit Papierhandtücher zur Verfügung.

d. Reinigung

Die Toiletten, die Nasszellen, die Küche sowie Kontaktflächen werden täglich gründlich gereinigt. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

e. Verpflegung / Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf die Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt.

Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet.

Beim Einkaufen und in der Küche sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und die Abstandsregeln zu beachten. Ist dies nicht möglich, gilt Maskentragepflicht.

f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und eingehalten. Der/Die Vermietende kann dazu Auskunft geben.

5. Kontaktdaten

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Präsenzliste mit Kontaktdaten der anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Begleitpersonen geführt. Diese Liste wird der Schulleitung zugestellt.

Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

6. Beständige Gruppe

Ein Lager und eine Exkursion bestehen grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe.

a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

b. Besuche im Lager/auf mehrtägigen Schulreisen

Externe Besuche möglichst vermeiden.

7. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei der hauptverantwortlichen Lehrperson.

Die hauptverantwortliche Lehrperson bestimmt verantwortliche Personen, welche

- innerhalb der Klasse die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen auf einem Beiblatt vornehmen.

Wichtig: Für jedes Lager muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Das vorliegende Schutzkonzept für „Lager und Exkursionen“ wird allen Mitarbeitenden direkt per E-Mail zugestellt und auf der Homepage im Internbereich aufgeschaltet.

Die hauptverantwortliche Lehrperson stellt die Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen sicher. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die hauptverantwortliche Lehrperson und die Schulleitung sprechen sich bei Bedarf ab.

Die hauptverantwortliche Lehrperson sorgt dafür, dass das Schutzkonzept auch den externen Begleitpersonen zugestellt wird.

Zur Bewilligung von Lagern und Schulreisen werden folgende Dokumente der Schulleitung zugestellt:

- Budget
- Programmbeschreibung
- Elterninformation
- Schutzkonzept, allenfalls mit den dazugehörigen Ergänzungen auf dem Beiblatt

Anhang:

Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich

Grundsätze

Lager bieten für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Ausgleich, leisten einen Beitrag an ihre Entwicklung und sind möglicherweise ein Jahreshöhepunkt. Es ist daher wichtig, dass auch in dieser Krisenzeit Lager durchgeführt werden können.

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wie Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzvorschriften stattfinden können. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) Rahmenvorgaben verfasst, die für die Erarbeitung von spezifischen Lagerschutzkonzepten gelten. Für Schullager gelten die spezifischen Vorgaben der Schulen gemäss Schulträger resp. Behörden.

In einem Lager sind Gruppen über die längere Zeit unter sich, haben fast keinen Kontakt zur Aussenwelt, aber viel Kontakt unter sich. Es ist daher darauf zu achten, dass möglichst niemand mit einer Covid-Erkrankung teilnimmt. Tests vor Beginn des Lagers minimieren dieses Risiko. Weil der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden in einem Lager nicht ständig eingehalten werden kann, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden, die engen Kontakt zu einer allfällig erkrankten Person hatten. Diese Kontaktangaben können auf Antrag von der zuständigen kantonalen Stelle eingefordert werden. Zudem muss die Lagerorganisation eine verantwortliche Person bezeichnen.

Ziel

Ziel ist es, Kultur-, Freizeit- und Sportlager unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu ermöglichen. Dabei gilt es, Ansteckungen zu vermeiden sowie allfällige Übertragungsketten des Coronavirus möglichst schnell zu unterbinden.

Zuständigkeiten

Jede Organisation muss die hier vorliegenden Rahmenvorgaben für die Erstellung ihres eigenen Lagerschutzkonzepts konsequent umsetzen. **Die Verantwortung der Einhaltung aller Rahmenvorgaben liegt bei der Lagerleitung.**

Zentral ist, dass die Rahmenvorgaben für Kultur-, Freizeit- und Sportlager vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Die Organisatoren sind selber verantwortlich, ein geeignetes Schutzkonzept zu erstellen und einzuhalten, welches die geltenden Vorgaben des Bundes und allfällige restriktivere Vorgaben der Kantone (ausschlaggebend ist der Kanton, in welchem das Lager stattfindet) berücksichtigt. Wichtig ist dabei eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten der Infrastrukturanbietenden (Lagerhausverwaltungen, Zeltplätzen, Sportinfrastrukturen u. a.).

An- und Abreise zum Lagerort

Bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht, wobei Kinder unter 12 Jahren ausgenommen sind.

Rahmenvorgaben

Diese Rahmenvorgaben dienen der Eindämmung des Coronavirus im Kontext von Kultur-, Freizeit- und Sportlagern:

- 1. Testen:** Es wird dringend empfohlen, alle Teilnehmenden und Leitungs- und Betreuungspersonen im Vorfeld eines Lagers zu testen. Testungen können durch gepoolte Speichel-PCR-Tests oder Antigen-Schnelltest unter Fachanwendung durchgeführt werden. Das genaue Testverfahren sollte mit den kantonalen Vorgaben oder deren Behörden abgesprochen sein. Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass eine Teilnahme nur mit negativem Testergebnis möglich ist. Bei erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (z. B. viel Aktivität drinnen, Chöre etc.) ist eine weitere Testung am Ende des Lagers empfohlen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist der Kantonsarzt des Wohnorts der positiv getesteten Person zu informieren. Er entscheidet, wer nach Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne gehen muss.
- 2. Hygieneregeln:** Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte u. a.
- 3. Abstand halten:** Die Abstandsregeln (1,5 Meter Mindestabstand) gelten zwischen den Erwachsenen (Leitungs- und Betreuungspersonen) und den Teilnehmenden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den besetzten Betten sowie eine gute Durchlüftung zu achten. Beim Essen muss die maximale Anzahl Personen pro Tisch nicht eingehalten werden (ausser bei Restaurant-Besuchen).



4. **Maskenpflicht:** Die Maskenpflicht ist im **öffentlichen Raum (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden etc.) einzuhalten**. Für die Lagertätigkeiten gilt keine Maskenpflicht.
5. **Kontaktaten und maximale Teilnehmerzahl:** Die maximale Anzahl Teilnehmende richtet sich nach den kantonal geltenden Vorschriften und hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Teilnehmende, Lagerleitung und Begleitpersonen werden mittels digitaler Präsenzliste (z.B. Excel, nach Wohnkantonen der Teilnehmenden sortiert) erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.
6. **Beständige Gruppe:** Das Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber möglichst nicht mit anderen Teilgruppen mischen sollen. Das gilt auch für die Belegung im Schlafsaal. Teilgruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.
7. **Krankheitssymptome:** Werden während dem Lager bei Teilnehmenden, Leitungs- oder Betreuungspersonen Krankheitssymptome festgestellt, muss die betreffende Person isoliert werden. Sie muss rasch getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation.
8. **Lagerverantwortung und Schutzkonzept:** Wer ein Lager plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein für das entsprechende Lager spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.